

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Vulkanregion Vogelsberg"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....

und

.....

als Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Vulkanregion Vogelsberg"

sowie

.....

und

.....

als deren Stellvertreter/innen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist laut § 5 der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung mit zwei Mitgliedern vertreten. Eine Stellvertretung ist vorgesehen. Besondere Voraussetzungen – außer der Mitgliedschaft im Kreisausschuss oder Kreistag – für die Wählbarkeit in dieses Gremium sieht die Verbandssatzung nicht vor.

Die Vertretung des Landkreises Gießen im Vorstand ist gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Naturparks an die Person der Landrätin, oder ein/e von ihr bestimmte/r Vertreter/in geknüpft.

Gemäß § 13 HGIG sollen bei Besetzungen von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen

berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Falls sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag (für Vertreter/innen und für Stellvertreter/innen) einigen, kann über diesen gem. § 55 Abs. 2 HGO i. V. m. § 32 HKO offen abgestimmt werden. Sollten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, nimmt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit die Namen der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen und deren jeweiligen Nachrücker/innen entgegen und erarbeitet einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Ansonsten wären separate Wahlvorschläge jeder Fraktion zu fertigen und schriftlich und geheim zu wählen.

Eigentlich sollen nach § 5 Abs. 2 der Satzung die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften erfolgen. Da eine Realisierung aber kaum in diesem engen Zeitrahmen möglich ist und es nicht um eine Muss-Bestimmung handelt, ist eine Wahl im Juni/Juli 2021 akzeptabel.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Julia Cieslik

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter/in der
Organisationseinheit

Anita Schneider, Landrätin

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des -----

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung